

Himalayan Care Foundation e.V.

Heidrun und Rene Hansen Wanderer und Läufer Laufsohle Ultra Eichenweg 28

33415 Verl

Himalayan Care Foundation e.V.

Falkenstraße 19 D-35638 Leun

office@himalayancare.org www.himalayancare.org

Leun, 09.04.2014

Bestätigung über Zuwendungen, im Sinne des §10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Mitgliederbeitrag und Geldzuwendungen

Name und Anschrift des Zuwendenden Heidrun und Rene Hansen und Läufer der Laufsohle Ultra Eichenweg 28 33415 Verl

Betrag in €: 1500,00

Betrag in Worten: eintausenfünfhundert Tag der Zuwendung:

08.04.2014

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von Gesundheitspflege und-förderung, Erziehung, Berufsbildung und Entwicklungszusammenarbeit, durch Bescheinigung des Finanzamtes Wetzlar, StNr. 039 250 604 35 vom 04.02.2011 als gemeinnützig anerkannt.

Erneuerter Freistellungsbescheid am 21.09.2012

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliederbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Aniager d., zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

Leun, den 09.04.2014

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Falkenstraße 19 D-35638 Leun

office@himalanyancare.org

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fährlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug er Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 3 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung dieser Bescheinigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S 884).